

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 37
(Mai 2022)

SCHERBAUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

**Update Beraterhaftung:
Anspruchsverjährung bei mehreren Beratungsfehlern**

Update Beraterhaftung: Anspruchsverjährung bei mehreren Beratungsfehlern

Sachverhalt:

Die Kläger zeichneten in den Jahren 2004 bis 2013 über Beratung des Beklagten mehrere Beteiligungen an geschlossenen Fonds, die in der Rechtsform einer GmbH & Co KG emittiert wurden. Das Ziel der Kläger waren höhere Erträge als bei sicheren Anlagen wie Sparbüchern. Sie wollten auch die Substanz langfristig wahren, waren aber bereit, für ihre Ertragserwartungen Eigenschaften der Produkte in Kauf zu nehmen, die vorsichtigere Anleger von einem Erwerb abhalten würden.

Die Kläger warfen dem beklagten Berater mehrfache Pflichtverletzungen vor und stützen ihre Ansprüche im Gerichtsverfahren auf den Vorwurf der Fehlberatung betreffend

- die Verharmlosung des Totalverlustrisikos,
- die Rückforderbarkeit der Ausschüttungen („Ausschüttungsschwindel“),
- die Gefahr der Kommanditistenhaftung,
- die hohen Weichkosten,
- Blind-Pool-Beteiligungen,
- die Bindung von $\frac{3}{4}$ ihres Vermögens in geschlossenen Fonds (Klumpenrisiko),
- ein Mehrverlustrisiko infolge von Steuern und Steuerberatungshonoraren,
- die Laufzeit sowie
- verschwiegene (zusätzlich zum offengelegten Agio lukrierte) Kick-Back-Provisionen.

Im Verfahren war zunächst die Frage zu klären, ob die behaupteten Ansprüche der Kläger bereits verjährt sind und insbesondere, ob hinsichtlich einzelner Beratungsfehler der Beginn der Verjährungsfristen unterschiedlich sein könnte.

Beurteilung durch den OGH:

Zur Verjährung allgemein:

- Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt mit Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bloßes Kennen-Müssen reicht daher grundsätzlich nicht aus. Die Kenntnis des Schädigers muss so weit gehen, dass eine Klage gegen ihn mit Aussicht auf Erfolg eingebracht werden kann.

Von der Rechtsprechung wird aber in gewissem Maß eine Erkundigungsobliegenheit angenommen, und zwar insbesondere dann, wenn der Geschädigte die für die erfolgsversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Eine Erkundigungsobliegenheit wird auch dann angenommen, wenn konkrete Verdachtsmomente, aus denen der Anspruchsberechtigte schließen kann, dass Verhaltenspflichten nicht eingehalten wurden, vorliegen.

Ein geschädigter Anleger kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, dass er ihm übersandte Mitteilungen, aus denen sich weitere Erkundigungsobliegenheiten ergeben, nicht gelesen habe. Entscheidend ist der Zugang solcher Mitteilungen, nicht die Kenntnisnahme vom Inhalt derselben. Anderes gilt für Geschäftsberichte, wenn der Anleger keinen Grund zum Misstrauen gegenüber dem Berater und zu Nachforschungen hatte.

- Die Verjährung bezieht sich auf den jeweils geltend gemachten Anspruch. Stützen die Kläger daher ihr Begehren alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten, liegen in Wahrheit mehrere Ansprüche vor, die auch verjährungsrechtlich getrennt zu behandeln sind. Verwirklichen sich in Anlegerhaftungsfällen mehrere Risiken, über die getrennt aufzuklären gewesen wäre, ist auch die Verjährung getrennt zu beurteilen („Trennungsthese“). Eine gesonderte verjährungsrechtliche Prüfung setzt allerdings voraus, dass der behauptete Beratungsfehler eine eigenständige, den geltend gemachten Anspruch begründende Pflichtverletzung bildet. Die Beurteilung, ob die mangelhafte oder fehlende Aufklärung über einen Umstand eine eigenständige, von anderen abgrenzbare Pflichtverletzung oder bloß ein

Aspekt und unselbständiger Bestandteil einer einzigen Pflichtverletzung ist, hat in erster Linie nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Weist die unterbliebene Aufklärung über einen Umstand einen engen inhaltlichen Bezug zu einer ebenfalls unterbliebenen oder fehlerhaften Aufklärung über einen anderen Umstand auf, rechtfertigt es diesen Zusammenhang, beide Aufklärungsfehler zu einem einheitlichen Beratungsfehler zusammenzufassen. Es liegen dann nicht mehrere getrennte, sondern nur ein einheitlicher Beratungsfehler mit einzelnen verschiedenen Aspekten vor. Die Eigenständigkeit einer Pflichtverletzung kann sich (aber auch) aus den äußeren Umständen ergeben, wenn die fehlerhafte Beratung auf mehreren selbständigen Handlungen beruht und daher nicht mehr als ein einheitlicher Lebensvorgang anzusehen ist.

Zur Verjährung der konkret behaupteten Beratungsfehler:

- Verschweigen der hohen Weichkosten

Das Unterbleiben einer erforderlichen Aufklärung über „Weichkosten“ ist im Verhältnis zum Risiko des Totalverlusts grundsätzlich nicht als eigener abgrenzbarer Aufklärungsfehler zu qualifizieren, weil erhebliche „Weichkosten“ die Werthaltigkeit des Investments beeinflussen. Auch dieser Aspekt der Werthaltigkeit ist daher jedenfalls dann verjährt, wenn die Natur der Veranlagung oder die Wertlosigkeit der Investition insgesamt nicht mehr releviert werden können. Ein gesonderter Beginn der Verjährungsfrist ist daher nicht gegeben.

- Stundung des Auseinandersetzungsguthabens

Den Klägern war bewusst, dass sie eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit der Möglichkeit des Totalverlusts erwerben, die Fondsgesellschaften auf unbestimmte Zeit errichtet waren, mit der Veranlagung keine fixe Laufzeit verbunden war, aber eine konkrete Beendigungsmöglichkeit durch Kündigung bestand.

Die Art der Auseinandersetzung beeinflusst die Werthaltigkeit der Beteiligung. Die Modalitäten über die Auszahlung eines allfälligen Auseinandersetzungsguthabens stehen aber in so einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der (den Klägern bekannt gewordenen) Möglichkeit der Beendigung, dass nicht von einem

eigenständigen Beratungsfehler auszugehen ist und daher auch keine gesonderte Verjährungsfrist zu laufen beginnt.

- Unterbliebene Aufklärung über „Blind-Pool-Beteiligungen“

Die Kläger behaupteten, bei „Blind-Pool-Beteiligungen“ stehe zum Investitionszeitpunkt noch nicht fest, in welche Objekte überhaupt investiert werden soll. Der Anleger könne sich daher kein abschließendes Bild über die endgültige Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios machen.

Abgesehen davon, dass hier ein Beratungsfehler eigentlich gar nicht vorliegt (denn sollte den Kläger, wie sie behaupten, kein bestimmter Investitionsgegenstand genannt worden sein, ist nicht ersichtlich, worauf sie insofern eigentlich vertraut haben wollen), würde das Blind Pooling die Ausgestaltung der unternehmerischen Tätigkeit der Fondsgesellschaft als solche betreffen, wodurch – wie die Kläger selbst behaupten – die Risikogeneignetheit der Veranlagung als solche beträchtlich erhöht würde. Dieser Umstand bezieht sich aber wiederum auf die „Qualität“ der Beteiligung, sodass von keinem eigenständigen Beratungsfehler und somit auch keiner gesonderten Verjährungsfrist ausgegangen werden kann.

- Klumpenrisiko

Die Kläger behaupteten, der Beklagte hätte ihnen in so hohem Ausmaß zum Abschluss von Beteiligungen geraten, dass sie am Ende der Beratungstätigkeit rund 72 % ihres Vermögens in geschlossenen Fonds veranlagt gehabt hätten.

Nach den Feststellungen des Gerichts wurde den Klägern erklärt, dass es sich bei den Veranlagungen um ein hohes Risiko handle. Welchen Anteil an ihrem Vermögen die Investitionen hatten, konnten die Kläger selbst erkennen. Es geht also auch hier wieder „nur“ um Produkteigenschaften. Ein eigenständiger Beratungsfehler zu einem „Klumpenrisiko“ ist daher nicht ersichtlich, sodass es auch keine gesonderte Verjährungsfrist geben kann.

▪ Mehrverlustrisiko infolge von Steuern und Steuerberatungshonoraren

Die Kläger brachten schließlich vor, dass bei den gegenständlichen Produkten, soweit in Immobilien und Schiffe investiert werde, die niederländische Box-3-Steuer für Vermietungserlöse und die deutsche Tonnagesteuer auf Schiffe pauschal berechnet würden und auch dann anfielen, wenn kein Gewinn erzielt werde. Sie hätten daher das Risiko, auch ohne Gewinn und selbst bei einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der Rückforderungen sämtlicher Ausschüttungen Steuerbeträge und Steuerberatungshonorare zahlen zu müssen, wodurch es möglich sei, dass ein Anleger mehr als das eingesetzte Kapital verlieren könne.

Die Frage, ob der Beklagte über das Anfallen solcher Steuern und Steuerberatungskosten aufzuklären gehabt hätte, kann hier aber dahingestellt bleiben, weil das „Mehrverlustrisiko“ aufgrund seines Zusammenhangs mit der Rückforderbarkeit der erhaltenen Ausschüttungen nicht als eigenständiger, einer gesonderten Verjährung zugänglicher Beratungsfehler zu qualifizieren ist, sondern bloß einen Teilaspekt iZm einer allfälligen Ausschüttungsrückforderung darstellt, sodass auch dieser (allfällige) Beratungsfehler zeitgleich mit dem „Ausschüttungsschwindel“ verjährt.

Im Ergebnis waren sämtliche Ansprüche zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verjährt.

OGH 25.11.2021, 9 Ob 52/21v

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,
wolf.christian@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308